

Allgemeine Bedingungen
Ausgabe 01.01.2014

Motorfahrzeugversicherung

Information für den Versicherungsnehmer	3
A. Haftpflicht	6
A1 Gegenstand der Versicherung	6
A2 Versicherte Leistungen	6
A3 Ausschlüsse	7
A4 Selbstbehalte	7
A5 Prämienstufen	8
B. Kasko	9
B1 Gegenstand der Versicherung	9
B2 Versicherte Leistungen	11
B3 Ausschlüsse	12
B4 Selbstbehalte	12
B5 Prämienstufen	13
B6 Motorradversicherung	14
C. Unfälle der Insassen	15
C1 Begriffsbestimmungen	15
C2 Versicherte Personen	15
C3 Versicherte Risiken	15
C4 Ausschlüsse	15
C5 Leistungen	16
C6 Besondere Bestimmungen	18
D. Rechtsschutz	18
D1 Versicherte Personen	18
D2 Versicherungsumfang	18
D3 Ausschlüsse	19
D4 Versicherte Leistungen	20
D5 Rechtsfallbegriff	21
D6 Abwicklung	21
D7 Meinungsverschiedenheiten	21
E. Allgemeine Bestimmungen	22
E1 Örtliche Geltung	22
E2 Beginn	22
E3 Vertragsdauer	23
E4 Prämien	23
E5 Tarifänderung	24
E6 Sistierung der Versicherungen	24
E7 Halterwechsel	24
E8 Ersatzfahrzeug	25
E9 Kontrollschilder	25
E10 Gemeinsame Ausschlüsse für alle Risiken	25
E11 Grobfahrlässigkeit	25
E12 Verletzung von Obliegenheiten	26
E13 Mitteilungen	26
E14 Gerichtsstand	26
E15 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen	26
E16 Rechtsgrundlage	26
F. Im Schadenfall	26
F1 Allgemeine Grundsätze	26
F2 Besonderheiten	26
F3 Behandlung der Haftpflichtschadenfälle	27
F4 Kündigung	27

Information für den Versicherungsnehmer

Einführung		<p>Aufgrund der Bestimmungen von Art. 3 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) unterrichtet die nachstehende Information den Versicherungsnehmer klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags.</p>
Information für den Versicherungsnehmer	1. Identität des Versicherers	<p>Versicherer ist die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Vaudoise genannt, mit Gesellschaftssitz in der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.</p> <p>Die Leistungen aus der Rechtsschutzversicherung erbringt die ORION Rechtsschutz-Versicherung AG, nachstehend Orion genannt, mit statutarischem Sitz sich in der Centralbahnstrasse 11, 4002 Basel.</p> <p>Die Vaudoise und die Orion sind Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht.</p>
	2. Rechte und Pflichten der Parteien	<p>Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag oder der Offerte, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrags oder der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag oder der Offerte.</p>
	3. Versicherungsschutz und Prämienhöhe	<p>Der Antrag oder die Offerte, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben über die versicherten Risiken sowie den Umfang des Versicherungsschutzes. Ebenso sind im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag erhoben werden.</p>
	4. Anspruch auf Prämienrück-erstattung	<p>Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.</p> <p>In folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none">• wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens innerhalb eines Jahrs ab Vertragsabschluss (365 Tage) kündigt;• wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.
	5. Pflichten des Versicherungsnehmers	<p>Die nachfolgende Auflistung enthält die üblichsten Pflichten des Versicherungsnehmers:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gefahrveränderung: ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.• Sachverhaltsermittlung: der Versicherungsnehmer muss mitwirken:<ul style="list-style-type: none">• bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen usw.;• beim Schadennachweis. <p>Wenn es nicht erforderlich ist, darf er ohne das Einverständnis der Vaudoise bzw. der Orion keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.</p> <p>Er hat der Vaudoise bzw. der Orion alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen vorzulegen, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise bzw. der Orion einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, diesen die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. herauszugeben. Die Vaudoise und die Orion sind zudem berechtigt, eigene sachdienliche Abklärungen vorzunehmen;</p> <ul style="list-style-type: none">• Versicherungsfall: das versicherte Ereignis ist unverzüglich der Vaudoise bzw., wenn es sich um einen Rechtsschutzfall handelt, der Orion zu melden. <p>Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.</p>

6. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt am Tag, der im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die Vaudoise Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten provisorischen Deckungszusage bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit eingeschriebenem Brief wie folgt kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern zuvor vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eingeht;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nach Kenntnis von der Auszahlung durch die Vaudoise (bzw. von der Erledigung des Rechtsfalls durch die Orion). In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde;
- wenn die Vaudoise die Prämien erhöht und falls diese Erhöhung nicht auf den Beschluss einer Behörde zurückzuführen ist. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der Vaudoise eingehen;
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung und den Informationen Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahrs seit einer solchen Pflichtverletzung.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers, weitere ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

8. Vertragskündigung durch die Vaudoise

Die Vaudoise kann den Vertrag durch Kündigung mit eingeschriebenem Brief in folgenden Fällen beenden:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern zuvor vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung (bzw. vor der Erledigung des Rechtsfalls durch die Orion) erfolgt. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem die Kündigung dem Versicherungsnehmer mitgeteilt wurde;
- wenn die Vaudoise für den Fall einer Anzeigepflichtverletzung nicht auf das Vertragskündigungsrecht verzichtet hat. In diesem Fall kann sie den Vertrag binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung kündigen, wenn der Versicherungsnehmer eine erhebliche Gefahrentatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat. Die Kündigung wird mit Eingang beim Versicherungsnehmer wirksam. Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist.

Die Vaudoise kann den Vertrag zudem in den folgenden Fällen durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten für die Vaudoise. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

9. Bearbeitung der Personendaten

Die Vaudoise und die Orion bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Sie verwenden diese Daten insbesondere für die Festsetzung der Prämie, die Risikoabklärung, die Bearbeitung von Schadenfällen, statistische Auswertungen sowie zu Marketingzwecken. Die Daten werden physisch bzw. elektro-

nisch aufbewahrt. Die Vaudoise und die Orion können im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner können die Vaudoise und die Orion bei Behörden und Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der Vaudoise und bei der Orion über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte einzusehen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Versicherungsgesellschaften verfügen über ein zentralisiertes Informationssystem (CLS-Info), in dem Daten im Zusammenhang mit Fahrzeughaltern und Fahrzeugen gesammelt werden. Diese Datensammlung wird durch die Gesellschaft SVV Solution AG, Tochtergesellschaft des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV), verwaltet und ist beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten registriert.

A Haftpflicht

A1 Gegenstand der Versicherung

1. Grundsatz

Die Vaudoise gewährt Versicherungsschutz gegen zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden:

- infolge des Betriebs des in der Police bezeichneten Fahrzeugs und der von ihm gezogenen Anhänger oder geschleppten Fahrzeuge;
- infolge eines Verkehrsunfalls, der von den versicherten Fahrzeugen verursacht wird, wenn sie sich nicht im Betrieb befinden;
- im Fall von Hilfeleistung nach Unfällen dieser Fahrzeuge;
- bei Unfällen beim Ein- oder Aussteigen aus dem Fahrzeug, beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeugs sowie beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedachs oder des Kofferraums.

Versichert ist auch die Haftpflicht der versicherten Personen für abgekuppelte Anhänger im Sinne von Art. 2 der Verkehrsversicherungs-Verordnung.

2. Versicherte Personen

Versichert sind der Halter, der Lenker und jede andere am Betrieb des (oder der) versicherten Fahrzeuge(s) beteiligte Hilfsperson.

3. Versicherte Schäden

Versichert sind:

- Personenschäden;
- Sachschäden.

4. Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, die durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.

A2 Versicherte Leistungen

1. Grundsatz

Die Versicherung umfasst die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Die Leistungen der Vaudoise sind auf die in der Police bezeichneten Garantiesummen begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte des Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten inbegriffen sind.

Die Leistungen der Vaudoise für Personen- und Sachschäden, die durch Feuer, Explosion oder Kernenergie entstehen, sowie für Schadenverhütungskosten sind auf zusammen 5 Millionen Franken pro Schadenereignis begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte des Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind. Schreibt die Strassenverkehrsgesetzgebung eine höhere Deckung vor, ist diese massgebend.

2. Familienmitglieder

Sachschäden, die der Versicherungsnehmer am Fahrzeug seines Ehegatten oder seines eingetragenen Partners, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister verursacht, sind gedeckt.

Die Vaudoise ist jedoch nur bei Erstellung eines Polizeirapports verpflichtet, Leistungen zu erbringen.

A3 Ausschlüsse

Zusätzlich zu den in den Allgemeinen Bestimmungen erwähnten Ausschlüssen sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- a Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die versicherte Personen verursacht haben;
- b Ansprüche des Halters als Lenker des versicherten Fahrzeugs aus von ihm erlittenen Personen- und Sachschäden;
- c Ansprüche aus Sachschäden, die der Ehegatte des Halters oder sein eingetragener Partner, seine Verwandten in auf- und absteigender Linie und seine mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister erleiden, mit Ausnahme der Schäden an ihrem Fahrzeug gemäss Art. A2;
- d Ansprüche für Schäden an den versicherten Fahrzeugen und Anhängern, sowie für Schäden an den an ihnen angebrachten oder damit beförderten Sachen, mit Ausnahme des Reisegepäcks das der Geschädigte mit sich führt;
- e Ansprüche aus Unfällen, welche sich im Ausland ereignet haben, anlässlich von Rennen, Rallyes und ähnlichen Veranstaltungen, ebenso während Trainingsfahrten oder Fahrkursen (einschliesslich Fortbildungskurs) auf einem Parcours/ Rennstrecke. In der Schweiz und in Liechtenstein sind Ansprüche Dritter jedoch nur ausgeschlossen, wenn für diese Veranstaltungen die durch das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vorgeschriebene Versicherung abgeschlossen wurde;
- f Ansprüche aus Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird;
- g die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug ohne Erlaubnis zum Gebrauch verwendet haben und diejenige des Lenkers, der bei Beginn der Fahrt wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen konnte, dass das Fahrzeug verwendet wurde;
- h vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung, die Haftpflicht aus der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung.

Die Ausschlüsse unter **g** und **h** können dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden, es sei denn die gesetzlichen Bestimmungen liessen sie zu.

A4 Selbstbehalte

1. Vertraglich vereinbarter Selbstbehalt

Hat die Vaudoise Ansprüche des Geschädigten direkt abgefunden, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, ihr die geleistete Entschädigung bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Selbstbehalts auf erste Aufforderung zurückzuerstatten, unabhängig davon, wer das Fahrzeug zur Zeit des Unfalls gelenkt hat.

Kommt der Versicherungsnehmer binnen 4 Wochen seit der entsprechenden Mitteilung der Vaudoise seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Versand der Mahnung die Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit nach Ablauf dieser 14 Tage. Die Vaudoise behält sich das Recht der Einforderung des Selbstbehalts vor.

2. Selbstbehalt Junglenker

Wenn der Lenker des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Schadenfalls das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, geht in jedem Schadenfall ein zusätzlicher Selbstbehalt von CHF 1'000.– zu Lasten des Versicherungsnehmers. Die Vaudoise verzichtet auf diesen Selbstbehalt, wenn im Versicherungsvertrag eine unbestimmte Anzahl Personen oder eine Person unter 25 Jahren als üblicher Lenker eingetragen sind.

3. Aufhebung des Selbstbehalts

Ein Selbstbehalt zu Lasten des Versicherungsnehmers entfällt:

- wenn die Entschädigung geleistet werden musste, obwohl keinerlei Verschulden einer versicherten Person vorliegt;
- bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs keine Schuld trifft;
- wenn sich der Unfall während des von einem Fahrlehrer erteilten Fahrunterrichts oder während der offiziellen Fahrprüfung ereignet.

A5 Prämienstufen

1. Systeme

Die Versicherungsprämie wird nach dem System R (siehe nachstehende Tabelle) oder Z bestimmt. Das massgebliche System, die Grundprämie und die zu Beginn der Versicherung in Betracht fallende Prämienstufe werden im Vertrag vermerkt. Für die folgenden Versicherungsjahre wird die Prämienstufe des Systems R aufgrund des Schadenverlaufs berechnet, während diejenige des Systems Z davon unabhängig bleibt.

2. System R

Prämienstufe	% der Grundprämie
0	40
1	43
2	46
3	49
4	52
5	55
6	59
7	63
8	67
9	71
10	75
11	80
12	85
13	90
14	95
15	100
16	106
17	112
18	118
19	124
20	130
21	140
22	160
23	180
24	200

Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode beträgt jeweils 12 Monate und erstreckt sich vom 1. September bis zum 31. August.

Änderung ohne Schadenereignis

Ist in einer Beobachtungsperiode während der Vertragslaufzeit kein Schadenereignis eingetreten, für das die Vaudoise eine Entschädigung leisten oder eine Rückstellung vornehmen musste (eigene Kosten der Vaudoise werden nicht berücksichtigt), wird die Prämie für das folgende Versicherungsjahr nach der nächsttieferen Prämienstufe berechnet, es sei denn der Versicherungsnehmer habe bereits die unterste Prämienstufe erreicht.

Änderung infolge eines Schadenereignisses

Jedes Schadenereignis, das zu einer Entschädigung oder Rückstellung führt, bewirkt im folgenden Versicherungsjahr eine Erhöhung um 5 Prämienstufen bei Personenwagen und Motorrädern bzw. 4 Prämienstufen bei anderen Fahrzeugen, höchstens jedoch bis auf Prämienstufe 24 (Höchststufe); wenn das Schadenereignis folgenlos bleibt, berichtigt die Vaudoise die Prämienstufe rückwirkend.

Ausnahmen

Die Prämienstufe wird nicht beeinflusst durch Schäden:

- für die Entschädigungen geleistet werden mussten, obwohl keinerlei Verschulden einer versicherten Person vorliegt;
- bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs kein Verschulden trifft;
- die der Versicherungsnehmer selber übernimmt, indem er der Vaudoise den Betrag ihrer Entschädigung innert 30 Tagen, nachdem er von der Erledigung Kenntnis erhalten hat, zurückerstattet.

	Bonusschutz	<p>Sofern in der Police ausdrücklich festgehalten, verzichtet die Vaudoise auf eine Prämien-erhöhung beim ersten während einer Beobachtungsperiode eingetretenen Schadenereignis, das eine Änderung der Prämienstufe gemäss den oben erwähnten Bestimmungen zur Folge hätte.</p> <p>Ausserdem wird, wenn der Versicherungsnehmer bei der Vaudoise seit mindestens 2 Jahren mit der Prämienstufe «o» versichert ist, der Maximalbonus für die gesamte Vertragsdauer garantiert. Nicht gewährt wird diese Garantie jedoch bei Flottenverträgen.</p>
	3. System Z	Die Prämie ist vom Schadenverlauf unabhängig und bleibt daher unverändert.

B Kasko

B1 Gegenstand der Versicherung	1. Grundsatz	Versichert sind unfallbedingte Schäden am versicherten Fahrzeug sowie an dazugehörigen Ersatzteilen, Zubehör und Werkzeugen, die gegen den Willen des Versicherungsnehmers verursacht wurden.
	2. Versicherte Werte	
	Personenwagen	<p>Ohne besondere Vereinbarung umfasst der Versicherungswert Ausrüstungen und Zubehörteile, die über die serienmässige Grundausrüstung hinausgehen und für die ein Aufpreis bezahlt werden muss, bis zu einem Wert von 10% des Katalogpreises des versicherten Fahrzeugs.</p> <p><i>Nicht versichert sind Zubehörteile und Geräte die unabhängig vom Fahrzeug verwendet werden können wie Telefone und GPS.</i></p>
	Andere Fahrzeuge	Sie sind im Antrag zum Neuwert anzugeben, ihre dauerhaft befestigte Zusatz- und Sonderausrüstung eingeschlossen. Abnehmbare Zusatzgeräte können mit einer besonderen Vereinbarung versichert werden.
	3. Versicherte Risiken	Die Versicherung deckt die Folgen der nachstehenden Risiken, sofern sie vom Versicherungsnehmer gewählt und in der Police erwähnt sind.
	Kollision	<p>Schäden durch plötzliche gewaltsame äussere Einwirkung, im Besonderen Schäden durch Anprall, Absturz, Einsinken.</p> <p><i>Teile, deren Schadhafteit Ursache des Schadens ist, sind nicht versichert.</i></p>
	Diebstahl	<p>Verlust, Zerstörung oder Beschädigung infolge Diebstahl oder Beraubung; Beschädigungen anlässlich eines versuchten Diebstahls bzw. einer versuchten Beraubung sind mitversichert.</p> <p><i>Nicht versichert sind Schäden durch Veruntreuung oder Unterschlagung.</i></p>
Feuer und Elementarereignisse	<p>Brandschäden, die auf inneren oder äusseren Ursachen beruhen, sowie Schäden durch Blitzschlag, Explosionen oder Kurzschluss. Solange die Garantie gilt, wird die Deckung nur gewährt, wenn der Versicherungsnehmer keinen Anspruch gegenüber dem Verkäufer/Lieferanten geltend machen kann.</p> <p><i>Schäden an Batterien sind ausgenommen.</i></p> <p>Schäden am Fahrzeug anlässlich der Löschaktion sind ebenfalls mitversichert. Schäden an elektronischen und elektromechanischen Geräten, Bauteilen und Einheiten sind nur dann versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist.</p> <p><i>Teile, deren Schadhafteit Ursache des Schadens ist, sind nicht versichert.</i></p>	

	<p>Unmittelbare Folgen von Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawine, Schneedruck, Sturm (Windgeschwindigkeiten von mindestens 75 km/h), Hagel, Hochwasser und Überschwemmung. Die Aufzählung ist abschliessend.</p>
Glasbruch	<p>Bruchschäden der Front-, Seiten- und Heckscheiben sowie Schäden an den Scheiben des Fahrzeugdachs.</p> <p>Unfallbedingte Schäden, die das Reparieren oder Auswechseln der Frontscheibe aus Sicherheitsgründen erfordern, sind ebenfalls versichert.</p> <p>Keine Entschädigung erfolgt, wenn die Reparatur oder das Auswechseln nicht vorgenommen wird.</p>
Glasbruch Plus	<p>Glasschäden an Scheinwerfern, Hecklichtern, Blinkern und Rückspiegeln, sofern eine Reparatur oder ein Auswechseln vorgenommen wird.</p>
Besondere Schäden	<p>Folgende besondere Schäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Mardern verursachte Schäden inklusive Folgeschäden; • Schäden infolge Kollision mit Tieren; • böswillige Handlungen Dritter: Mutwillige Beschädigung von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, Zerstechen der Reifen und Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank. Diese Aufzählung ist abschliessend; • Schäden durch Herabfallen von Schnee oder Eis auf das Fahrzeug. <p>sowie bis zu CHF 500.–, bzw. CHF 1'000.–, sofern das Kollisionsrisiko versichert ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reifenschaden: Übernahme der Pneu-Reparaturkosten inklusive Kosten für Montage und Auswuchten. Ist der Pneu irreparabel, wird der Pneu/werden die Pneus zum Neuwert gemäss Netto-Marktpreis entschädigt. Die Vaudoise ist nur zur Zahlung von Leistungen verpflichtet, wenn ihr Experte den Schaden feststellen konnte. Die Deckung der Vaudoise gilt subsidiär zu anderen Leistungserbringern. Keine Leistung ist geschuldet, wenn das Restprofil weniger als 3 mm aufweist. • in automatischen Waschanlagen unfallmässig entstandene Schäden. Die Deckung wird nur gewährt, sofern die Anweisungen zur Installation und Inbetriebnahme der Anlage befolgt worden sind.
Parkschäden	<p>Beschädigung des parkierten Fahrzeugs durch einen unbekanntem Dritten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne Betragsbegrenzung, wenn das Kollisionsrisiko versichert ist; • bis zu CHF 2'000.– pro Schadenereignis, wenn das Kollisionsrisiko nicht versichert ist. <p>Die Garantie ist auf 2 Parkschäden pro Kalenderjahr beschränkt; diese Beschränkung gilt auch bei alternativer Fahrzeugbenützung (Wechselschilder).</p>
Mobilität	<p>Sofern in der Police ausdrücklich festgehalten, zahlt die Vaudoise dem Versicherungsnehmer für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug infolge eines versicherten Schadenfalls gebrauchsunfähig ist, die vereinbarte Entschädigung während höchstens 40 Tagen. Die Anzahl der Tage, für die eine Entschädigung geleistet wird, wird vom Sachverständigen festgesetzt und entspricht in der Regel bei einem Teilschaden der Reparaturdauer bzw. bei einem Totalschaden 10 Tagen.</p>
Persönliche Effekten	<p>Die Beschädigung der mit dem versicherten Fahrzeug mitgeführten Sachen, soweit sie infolge eines obenerwähnten Risikos entsteht.</p> <p>Bei Totalschaden vergütet die Vaudoise die Kosten für die Neuanschaffung, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur.</p> <p>Den Diebstahl der mit dem versicherten Fahrzeug von den Insassen zum persönlichen Bedarf mitgeführten Sachen, sofern sie sich zur Zeit des Diebstahls im vollständig abgeschlossenen Fahrzeug befunden haben oder an einem mit Schliessvorrichtungen ausgerüsteten Gepäckträger befestigt waren.</p>

B2 Versicherte Leistungen

Werden gestohlene Sachen später wiedergefunden, ist die Entschädigung abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert zurückzuerstatten oder die Sachen sind der Vaudoise zur Verfügung zu stellen.

Die Entschädigung pro Schadenfall und pro Fahrzeug ist auf den in der Police festgesetzten Betrag begrenzt.

Nicht versichert sind Bargeld, Banknoten, Wertpapiere, Kreditkarten, Kunstgegenstände, Schmucksachen, Telefone, Software und elektronische Daten sowie der Berufsausübung dienende Sachen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Motorfahrzeuge, mit Ausnahme von E-Bikes.

Als Folge eines versicherten Schadens deckt die Versicherung:

- die Reparaturkosten; provisorische Reparaturkosten werden bis CHF 500.– übernommen;
- die Abschleppkosten bis zur nächst gelegenen, für die auszuführenden Arbeiten geeigneten Werkstatt;
- die Schlossänderungskosten infolge Diebstahl der Fahrzeugschlüssel;
- die Reinigung des Fahrzeuginnern nach Hilfeleistung an verunfallten Personen.

Wenn infolge eines Schadens die Reparatur an einem Wohnmobil (z. B. Wohnwagen, Reisemobil) nicht vorgenommen wird, entschädigt die Vaudoise ausschliesslich einen Minderwert.

1. Vorbestehende Schäden

Haben mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestehende Schäden die Reparaturkosten wesentlich erhöht oder wurde der Zustand des Fahrzeugs durch die Reparatur wesentlich verbessert, hat der Versicherungsnehmer einen angemessenen und vom Sachverständigen festzusetzenden Teil dieser Kosten selbst zu tragen.

Im Falle eines Totalschadens kann bei vorbestehenden Schäden die Entschädigung gekürzt werden. Die Kürzung entspricht den Kosten für die Reparatur der vorbestehenden Schäden, multipliziert mit dem Basiswertsatz zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenfalls.

2. Unterversicherung

Erfolgt die Prämienberechnung auf einem gegenüber dem Katalogpreis niedrigeren Fahrzeugwert, wird der Schaden (Total- oder Teilschaden) – sofern keine andere Vereinbarung besteht – im Verhältnis des vereinbarten Wertes zum Katalogpreis entschädigt. Als Katalogpreis gilt der Preis gemäss dem im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung gültigen offiziellen Katalog. Ist dieser nicht vorhanden, gilt der für das neue Fahrzeug bezahlte Preis.

3. Art der Entschädigung

Die Versicherung kann mit oder ohne Erhöhung des Basiswerts VFFS (Schweizerischer Verband Freiberuflicher Fahrzeugsachverständiger) abgeschlossen werden; für diesen Basiswert sind Katalogpreis, Hubraum, Fahrzeugalter und Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs massgebend.

Die oben genannten Regeln sind ebenfalls anwendbar für versicherte Zusatz- und Sonderausrüstungen, die nicht auf ein neues Fahrzeug übertragen werden können.

Mit Basiswertsatz (BWZ)

Wird die Versicherung **mit Erhöhung** des Basiswerts abgeschlossen, gelten folgende Bestimmungen: **Totalschaden** liegt vor, wenn:

- die Reparaturkosten 60% der gemäss nachstehender Bestimmung berechneten Entschädigung übersteigen oder
- das gestohlene Fahrzeug nicht binnen 30 Tagen gefunden wird.

B3 Ausschlüsse

Ohne Basiswertzusatz

Die Vaudoise zahlt bei Totalschaden eine Entschädigung, die dem erhöhten Basiswert des in der Police aufgeführten Satzes (in % des Katalogpreises des Fahrzeugs) entspricht, aber höchstens den vom Versicherungsnehmer bezahlten Preis und mindestens den Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadenereignisses. Der Selbstbehalt wird vom so festgelegten Betrag abgezogen.

Wird die Versicherung **ohne Erhöhung** des Basiswerts abgeschlossen, gelten folgende Bestimmungen: **Totalschaden** liegt vor, wenn:

- die Reparaturkosten 80% des Basiswerts des Fahrzeugs übersteigen oder
- das gestohlene Fahrzeug nicht binnen 30 Tagen gefunden wird.

Die Vaudoise zahlt bei Totalschaden eine Entschädigung, die dem Basiswert entspricht.

4. Wert der Überreste

Wird der Wert der Überreste von der Entschädigung nicht abgezogen, gehen diese in das Eigentum der Vaudoise über.

5. Schäden im Ausland

Bei einem versicherten Schaden vergütet die Vaudoise den Zollbetrag, für den der Versicherungsnehmer belangt werden kann.

Die Vaudoise vergütet bei einem versicherten Schadenfall im Ausland bis zum Höchstbetrag von insgesamt CHF 1'000.– pro Schadenfall:

- die dem Lenker und den Mitfahrern des versicherten Fahrzeugs durch den Schadenfall erwachsenden Kosten für Übernachtung und Rückfahrt an ihren schweizerischen Wohnort;
- die Kosten des Rücktransports des Fahrzeugs in die Schweiz, sofern es nicht durch den Versicherungsnehmer zurückgeführt werden kann.

Die Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeugs ist ausgeschlossen.

6. MWST

Die Mehrwertsteuer (MWST) wird nicht erstattet, wenn der Anspruchsberechtigte diese von der Steuerverwaltung zurückerlangen kann.

Zusätzlich zu den in den Allgemeinen Bestimmungen erwähnten gemeinsamen Ausschlüssen fallen nicht unter die Versicherung Diebstahl und/oder Schäden:

- a wegen Ölmanagements, infolge Fehlens oder Einfrierens des Kühlwassers;*
- b infolge Benützung des Fahrzeugs unmittelbar nach einem Schadenereignis;*
- c bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Veranstaltungen, ebenso während Trainingsfahrten oder Fahrkursen (einschliesslich Fortbildungskurs) auf einem Parcours/ Rennstrecke. Schäden, die im gesetzlichen Rahmen des obligatorischen Fahrunterrichts eintreten, sind jedoch gedeckt;*
- d während der Requisition des Fahrzeugs durch die Behörden;*
- e infolge Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Streiks oder Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie haftet wird, sofern der Versicherungsnehmer bzw. der Fahrzeuglenker nicht nachweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;*
- f bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer bzw. der Fahrzeuglenker legt glaubhaft dar, die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen zu haben.*

B4 Selbstbehalte

1. Grundsatz

Die pro Schadenfall vereinbarten Selbstbehalte finden nur bei versicherten Schäden infolge Kollision oder Diebstahl Anwendung.

Sind Zugfahrzeug und Anhänger oder Auflieger bei der Vaudoise mit einem Selbstbehalt versichert und werden beide beim gleichen Ereignis von einem Schaden betroffen, geht nur ein Selbstbehalt zu Lasten des Versicherungsnehmers. Bei ungleichen Selbsthalten kommt der höhere zur Anwendung.

B5 Prämienstufen

2. Fälle, bei denen der Selbstbehalt nicht abgezogen wird

Bei Diebstahl wird der Selbstbehalt nicht abgezogen, wenn sich das Fahrzeug im Zeitpunkt des Schadenereignisses in einer abgeschlossenen Privatgarage oder in einem bewachten Parkhaus befand.

Bei Folgeschäden eines Diebstahlversuchs sowie bei Schlossänderungskosten infolge Diebstahls der Fahrzeugschlüssel ist kein Selbstbehalt anwendbar.

Wenn bei einer von einem identifizierten haftpflichtigen Dritten verursachten Kollision kein Verschulden einer versicherten Person vorliegt, wird der Selbstbehalt nicht abgezogen.

1. Systeme

Die Prämie des Kollisionsrisikos wird nach dem System E (siehe nachstehende Tabelle) oder Z bestimmt. Das massgebliche System, die Grundprämie und die zu Beginn der Versicherung in Betracht fallende Prämienstufe werden in der Police vermerkt. Für die folgenden Versicherungsjahre wird die Prämienstufe des Systems E gemäss dem Schadenverlauf berechnet, während diejenige des Systems Z davon unabhängig bleibt.

2. System E

Prämienstufe	% der Grundprämie
0	30
1	34
2	38
3	42
4	46
5	50
6	54
7	62
8	70
9	80
10	90
11	100
12	110
13	120
14	130

Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode beträgt jeweils 12 Monate und erstreckt sich vom 1. September bis zum 31. August.

Änderung ohne Schadenereignis

Ist in einer Beobachtungsperiode während der Vertragslaufzeit kein Schadenereignis eingetreten, für das die Vaudoise eine Entschädigung leisten oder eine Rückstellung vornehmen musste, wird die Prämie für das folgende Versicherungsjahr nach der nächsttieferen Prämienstufe berechnet, es sei denn der Versicherungsnehmer habe bereits die unterste Prämienstufe erreicht.

Änderung infolge eines Schadenereignisses

Jedes Schadenereignis, das zu einer Entschädigung oder Rückstellung führt, bewirkt im folgenden Versicherungsjahr eine Erhöhung um 3 Prämienstufen, sofern die ausbezahlte Entschädigung CHF 3'000.– nicht übersteigt und um 4 Prämienstufen, wenn sie CHF 3'000.– übersteigt, höchstens jedoch bis auf Prämienstufe 14 (Höchststufe); wenn das Schadenereignis folgenlos bleibt oder wenn die erbrachten Nettoleistungen es rechtfertigen berichtigt die Vaudoise die Prämienstufe rückwirkend.

B6 Motorradversicherung

Ausnahmen	Die Prämienstufe wird nicht beeinflusst durch: <ul style="list-style-type: none">• Schäden, die der Versicherungsnehmer selber übernimmt, indem er der Vaudoise den Betrag ihrer Entschädigung innert 30 Tagen, nachdem er von der Erledigung Kenntnis erhalten hat, zurückerstattet;• alle Schäden ausgenommen diejenigen des Kollisionsrisikos;• die Schäden für das Kollisionsrisiko, wenn keinerlei Verschulden einer versicherten Person vorliegt.
Bonusschutz	Sofern in der Police ausdrücklich festgehalten, verzichtet die Vaudoise auf eine Prämien-erhöhung beim ersten während einer Beobachtungsperiode eingetretenen Schaden-ereignis, das eine Änderung der Prämienstufe gemäss den oben erwähnten Bestimmun-gen zur Folge hätte. Ausserdem wird, wenn der Versicherungsnehmer bei der Vaudoise seit mindestens 2 Jahren mit der Prämienstufe «O» versichert ist, der Maximalbonus für die gesamte Ver-tragsdauer garantiert. Nicht gewährt wird diese Garantie jedoch bei Flottenverträgen.
3. System Z	Die Prämie ist vom Schadenverlauf unabhängig und bleibt daher unverändert. In teilweiser Abweichung von oder zusätzlich zu den Bestimmungen B1, B2 und B3 gilt:
1. Versicherte Werte	Ohne besondere Vereinbarung umfasst der Versicherungswert Zubehörteile, die über die serienmässige Grundausrüstung hinausgehen und für die ein Aufpreis bezahlt werden muss, bis zu einem Wert von 10% des Katalogpreises des versicherten Fahrzeugs. Nicht als Zubehörteile des Fahrzeugs gelten Schutzausrüstungen und Geräte die unabhängig vom Fahrzeug verwendet werden können wie Telefone und GPS.
2. Versicherte Risiken	
Glasbruch	Bruchschäden an Motorradteilen aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen, einschliesslich Scheinwerfer, Hecklichter, Blinker und Rückspiegel. Keine Entschädigung erfolgt, wenn die Fahrzeugteile nicht repariert oder ersetzt werden.
Persönliche Effekten	Folgende Sicherheitsbekleidungen sind ebenfalls gedeckt: Helme, Schutzanzüge und Kombi einschliesslich Protektoren, Stiefel und Handschuhe. Bei Diebstahl sind die persönlichen Effekten und Sicherheitsbekleidungen nur gedeckt, sofern sich diese in vollständig abgeschlossenen, am Motorrad fest montierten Behältnissen befunden haben. Der Diebstahl eines Helms ist auch versichert, wenn dieser mit einem Helmschloss am Motorrad gesichert war. Versichert ist auch die Beschädigung von Mobiltelefonen infolge eines Motorradsturzes, sofern das Kollisionsrisiko versichert ist.
3. Art der Entschädigung	
Mit Basiswertzusatz (BWZ)	Wird die Versicherung mit Erhöhung des Basiswerts abgeschlossen, zahlt die Vaudoise bei Totalschaden innerhalb der ersten 12 Monate nach der ersten Inverkehrsetzung eine Entschädigung, die dem Katalogpreis des versicherten Fahrzeugs entspricht, aber höchstens den vom Versicherungsnehmer bezahlten Preis und mindestens den Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadenereignisses. Der Selbstbehalt wird vom so festgelegten Betrag abgezogen.

	<p>4. Ausschlüsse</p>	<p>Von der Versicherung ausgeschlossen sind:</p> <p><i>a Diebstahlschäden, wenn das Fahrzeug nicht in einem abgeschlossenen Raum aufbewahrt war oder kein Diebstahlsicherungssystem verwendet wurde;</i></p> <p><i>b Beschädigung der Sicherheitsbekleidung, wenn es sich um eine rein optische Beschädigung handelt, durch welche die Sicherheitswirkung nicht beeinträchtigt wird.</i></p>
	<p>5. Kombinationsrabatt</p>	<p>Hat der Versicherungsnehmer bei der Vaudoise ebenfalls eine Versicherung für einen Personenwagen, ein Nutzfahrzeug oder einen Traktor abgeschlossen und ist er bei einem dieser Verträge sowie beim Motorrad als Hauptlenker aufgeführt, profitiert er von einem Rabatt auf die Prämie des Motorradvertrags. Wird eine der vorgenannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, wird der Rabatt automatisch aufgehoben.</p> <p>Nicht gewährt wird dieser Rabatt jedoch bei Flottenverträgen.</p>

C Unfälle der Insassen

<p>C1 Begriffsbestimmungen</p>	<p>1. Unfall</p>	<p>Als Unfall gilt hier die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.</p>
	<p>2. Insassen und Mitfahrer</p>	<p>Unter «Insassen» versteht man alle Personen, Lenker inbegriffen, die sich im deklarierten Fahrzeug befinden. Unter «Mitfahrer» versteht man die vorgenannten Personen ohne den Lenker.</p>
<p>C2 Versicherte Personen</p>	<p>1. Grundsatz</p>	<p>Die Versicherung deckt alle Insassen des versicherten Fahrzeugs, die Sitzplätze einnehmen, die zu diesem Zweck vorgesehen sind.</p>
	<p>2. Optionen</p>	<p>Der Versicherungsnehmer kann die Deckung beschränken auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitfahrer; • den Lenker und – für alle anderen Fahrzeuge ausser Motorräder – den Halter als Mitfahrer im versicherten Fahrzeug, vorausgesetzt, dass die Versicherung sich nicht auf die Mitfahrer erstreckt.
<p>C3 Versicherte Risiken</p>	<p>1. Grundsatz</p>	<p>Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die sich bei der Benützung des versicherten Fahrzeugs während der Fahrt sowie beim Ein- und Aussteigen ereignen.</p> <p>Erstreckt sich die Versicherung auf die Mitfahrer, sind ausserdem alle Personen gegen Unfälle versichert, die nach einem Unfall den Insassen des versicherten Fahrzeugs Hilfe leisten; die für Mitfahrer vorgesehenen Garantien sind sinngemäss anwendbar.</p>
	<p>2. Erweiterungen</p>	<p>Aufgrund besonderer Vereinbarung und mittels Mehrprämie sind ebenfalls versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unfälle, die sich bei Vermietung des Fahrzeugs an Selbstfahrer ereignen; • Personen, die gegen Entgelt befördert werden.
<p>C4 Ausschlüsse</p>		<p>Zusätzlich zu den unter Art. E10 erwähnten gemeinsamen Ausschlüssen sind Unfälle nicht versichert:</p> <p><i>a die Personen erleiden, die das Fahrzeug ohne Erlaubnis benützen;</i></p> <p><i>b die sich ereignen bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Veranstaltungen, ebenso während Trainingsfahrten oder Fahrkursen (einschliesslich Fortbildungskurs) auf einem Parcours/ Rennstrecke. Schäden, die im gesetzlichen Rahmen des obligatorischen Fahrerunterichts eintreten, sind jedoch gedeckt;</i></p>

C5 Leistungen

1. Todesfall

c infolge kriegerischer Ereignisse:

- in der Schweiz und in Liechtenstein;
- im Ausland, es sei denn, der Unfall ereigne sich innert einer Frist von 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten von solchen Ereignissen in dem Land, in dem der Versicherte sich aufhält und dort vom Ausbruch kriegerischer Ereignisse überrascht worden ist;

d bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherte legt glaubhaft dar, dass er nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war;

e bei behördlicher Requisition des Fahrzeugs;

f durch Erdbeben in der Schweiz und in Liechtenstein;

g infolge Ereignissen, für welche nach der Gesetzgebung für Kernenergie gehaftet wird.

Tritt der Tod sofort oder binnen 5 Jahren nach dem Unfall als dessen unmittelbare Folge ein, zahlt die Vaudoise die für diesen Fall vereinbarte Versicherungssumme an die gesetzlichen Erben des Versicherten aus.

Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, werden nur die Bestattungskosten, soweit sie nicht von einem Versicherer oder einem haftpflichtigen Dritten bezahlt worden sind, bis zu 10% der Todesfallsumme vergütet.

Das versicherte Kapital wird um 50% erhöht, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes mindestens 2 minderjährige Kinder hatte.

Für Kinder, die zum Zeitpunkt ihres Todes das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, kann die Versicherungssumme unter keinen Umständen CHF 10'000.– übersteigen.

2. Invalidität

Tritt als Folge eines Unfalls binnen 5 Jahren vom Unfalltag an gerechnet eine voraussichtlich lebenslängliche Invalidität ein, zahlt die Vaudoise das Invaliditätskapital aus, das sich bestimmt nach dem Grad des Integritätsschadens gemäss Grundsätzen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG), nach der vereinbarten Versicherungssumme und der weiter unten beschriebenen Berechnungsmethode.

Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile erfolgt die Ermittlung des Invaliditätsgrads durch Addition der einzelnen Prozentsätze gemäss UVG; der Invaliditätsgrad kann jedoch nicht mehr als 100% betragen.

Ästhetische Schäden

Für eine durch Unfall entstandene dauernde schwere Entstellung des menschlichen Körpers (ästhetische Schäden wie z.B. Narben), für die kein Invaliditätskapital geschuldet ist, die aber dennoch eine Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens oder der gesellschaftlichen Stellung des Versicherten zur Folge hat, vergütet die Vaudoise 10% der in der Police für Invalidität aufgeführten Versicherungssumme bei Entstellung des Gesichts oder 5% bei Entstellung anderer normalerweise sichtbarer Körperteile. Die Leistungen für solche Schäden betragen in keinem Falle mehr als CHF 20'000.–.

Fälligkeit

Die geschuldeten Leistungen werden fällig, sobald die voraussichtlich bleibende Invalidität, der Grad der Hilflosigkeit oder der ästhetische Schaden feststeht und allfällige Taggeldzahlungen eingestellt würden.

Berechnungsmethode

Die Leistung der Vaudoise wird ermittelt:

- für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrads: aufgrund der vereinbarten Versicherungssumme;
- für den von 25,1% bis 50% liegenden Teil des Invaliditätsgrads: aufgrund der doppelten Versicherungssumme;
- für den 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrads: aufgrund der dreifachen Versicherungssumme.

Hat der Versicherte zum Zeitpunkt des Unfalls das 65. Lebensjahr vollendet, wird die Leistung der Vaudoise aufgrund der vereinbarten Versicherungssumme berechnet.

3. Arbeitsunfähigkeit

Gänzliche	Bei vorübergehender gänzlicher Arbeitsunfähigkeit zahlt die Vaudoise für jeden Kalendertag das vereinbarte Taggeld.
Teilweise	Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld um einen dem Grad der Arbeitsfähigkeit entsprechenden Betrag gekürzt.
Dauer	Das Taggeld wird für die Dauer der notwendigen medizinischen Behandlung gewährt, längstens jedoch während 5 Jahren vom Unfalltag an gerechnet. Die Taggeldzahlung endet mit der Auszahlung des Invaliditätskapitals. Für den Unfalltag wird keine Leistung erbracht.
Ausschluss	<i>Für Kinder die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird kein Taggeld bezahlt.</i>

4. Spitalzusatz

Während der Dauer von Spital- und Kuraufenthalten, längstens aber während 5 Jahren vom Unfalltage an gerechnet, zahlt die Vaudoise als Spitalzusatz den in der Police dafür vorgesehenen Pauschalbetrag.

5. Heilungskosten

Die Vaudoise übernimmt betraglich unbegrenzt während 5 Jahren vom Unfalltag an gerechnet die notwendigen Auslagen für ärztliche Behandlungen, die von einem diplomierten Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden, die Spitalkosten (Privatabteilung) und die Aufwendungen für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung bei ärztlich verordneten Kuren, die mit Zustimmung der Vaudoise in einem spezialisierten Betrieb durchgeführt werden, die Aufwendungen für Dienste von diplomiertem, nicht zur Familie des Versicherten gehörendem oder von einer öffentlichen oder privaten Institution zur Verfügung gestelltem Personal zur Pflege des Versicherten sowie die Kosten für die Miete von Hilfsmitteln.

Bei Zahnschäden von Kindern und Jugendlichen vergütet die Vaudoise die Kosten der notwendigen Zwischenbehandlungen sowie der definitiven Instandstellung. Diese Kosten werden selbst nach Ablauf der 5jährigen vom Unfalltag an gerechneten Zahlungsdauer übernommen, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 22. Altersjahrs des Versicherten. Auf Verlangen des Versicherungsnehmers kann die Entschädigung aufgrund eines Kostenvoranschlags sofort ausgerichtet werden.

Nebenkosten Die Vaudoise übernimmt die Auslagen für die erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie Auslagen für deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie anlässlich eines Ereignisses, das oben erwähnte Heilungsmassnahmen zur Folge hat, beschädigt oder zerstört werden.

Transporte Versichert sind die Auslagen für die Transporte des Versicherten, welche für die medizinische Behandlung notwendig sind.

Ebenfalls versichert sind die Auslagen für den Transport des tödlich Verunglückten bis zu seinem schweizerischen Wohnort; tritt der Tod ausserhalb der Schweiz ein, übernimmt die Vaudoise auch die Kosten der für die Rückführung des Verunglückten notwendigen behördlichen und administrativen Formalitäten.

Suchaktionen Die Vaudoise übernimmt die Kosten bis höchstens CHF 20'000.– für:

- Aktionen zur Bergung der Leiche, wenn der Tod die Folge eines versicherten Unfalls ist;
- Such- und Rettungsaktionen zugunsten des Versicherten.

Transport und Rückführung Ausserdem übernimmt die Vaudoise bis zu CHF 5'000.– pro Versicherten und Unfall:

- die Kosten des Transports eines verletzten Versicherten an seinen Wohnort oder in eine Krankenanstalt seiner Wahl;
- die Kosten der Rückführung eines Versicherten infolge eines im Ausland eingetretenen Unfalls;
- die Schäden an der von einem verletzten Versicherten getragenen Kleidung.

C6 Besondere Bestimmungen	6. Mitgeführte Haustiere	Wird ein in dem versicherten Fahrzeug mitgeführtes Haustier infolge eines Unfalls verletzt, bezahlt die Vaudoise die Tierarztbehandlung bis CHF 2'500.– pro Tier, jedoch höchstens bis CHF 5'000.– pro Ereignis. Diese Versicherung gilt ausschliesslich in Personwagen. <i>Transporte in Anhängern sind ausgeschlossen.</i>
	1. Doppelversicherung	Bestehen für den Teil der Heilungskosten, der die gesetzlichen Leistungen übersteigt, mehrere Versicherungen, wird dieser gesamthaft nur einmal vergütet. Die Leistungen, welche die Vaudoise erbringt, entsprechen dem Verhältnis der durch sie gedeckten Leistungen zum Gesamtbetrag der Leistungen aller Versicherer. Sind die Heilungskosten aufgrund der obligatorischen Unfallversicherung (UVG), der Krankenversicherung (KVG), der Militärversicherung (MVG), der Invalidenversicherung (IVG) oder einer ausländischen Sozialversicherung versichert, erbringt die Vaudoise nur ergänzende Leistungen. <i>Selbstbehalte, Kostenbeteiligungen und gesetzliche Abzüge werden nicht übernommen.</i>
	2. Einfluss unfallfremder Faktoren	Die Leistungen werden proportional gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung nur teilweise auf den Unfall zurückzuführen ist.
	3. Haftpflichtiger Dritter	Soweit die Heilungskosten von einem haftpflichtigen Dritten oder seinem Versicherer bezahlt worden sind, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Wird die Vaudoise anstelle des Haftpflichtigen belangt, ist der Versicherte verpflichtet, ihr seine Haftpflichtansprüche bis zum Betrag ihrer Aufwendungen abzutreten.
	4. Anrechnung	Stehen Taggelder oder Kapitaleistungen in Konkurrenz mit Schadenersatzansprüchen an den Halter, werden diese nur in dem Masse angerechnet, als der Halter oder Lenker für diese Ansprüche selbst aufzukommen hat. In den anderen Fällen ist die Kumulierung dieser Leistungen zulässig.

D Rechtsschutz

D1 Versicherte Personen	Versichert sind: <ul style="list-style-type: none"> • der Versicherungsnehmer als Eigentümer, Halter, Lenker oder Insasse des versicherten Motorfahrzeugs; • jeder zur Benützung des versicherten Motorfahrzeugs ermächtigte Lenker (ausgenommen Mieter) sowie die mitgeführten Passagiere bei Fahrten mit diesem Motorfahrzeug.
D2 Versicherungsumfang	1. Grundsatz Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die sich während der Dauer des Vertrags aus der Benützung des versicherten Motorfahrzeugs ergeben. Das Rechtsschutzbedürfnis (auslösendes Moment) muss ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten sein. Im Vertrag ist die allfällige Deckung angegeben (Juris Help, Juris Classic oder Juris Plus).
	2. Juris Help Strafverteidigung Die Orion gewährt dem Versicherten Rechtsschutz in folgendem Rechtsgebiet: <ul style="list-style-type: none"> • bei gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden.
	3. Juris Classic Strafverteidigung Die Orion gewährt dem Versicherten Rechtsschutz in folgenden Rechtsgebieten: <ul style="list-style-type: none"> • bei gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden;

Strafanzeige	<ul style="list-style-type: none"> • Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung der unten erwähnten Schadenersatzansprüche notwendig ist (unter Ausschluss von Fällen im Zusammenhang mit Ehrverletzungen);
Schadenersatzrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung oder Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden, die der Versicherte bei Verkehrsunfällen erleidet (unter Ausschluss von Fällen im Zusammenhang mit Ehrverletzungen);
Ausweisentzug	<ul style="list-style-type: none"> • bei Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises;
Sozialversicherungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit Versicherungen, Pensions- und Krankenkassen als Folge eines versicherten Verkehrsunfalls;
Übriges Versicherungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen als Folge eines versicherten Verkehrsunfalls;
Patientenrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Streitigkeiten betreffend die Behandlung von Verletzungen aus einem versicherten Verkehrsunfall gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinal-Institutionen.
4. Juris Plus	Die Orion gewährt dem Versicherten Rechtsschutz in den oben genannten Rechtsgebieten sowie in folgenden Rechtsgebieten:
Fahrzeug-Vertragsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen betreffend versicherte Fahrzeuge (inklusive deren Zubehör, wie Kindersitz, Autoradio usw.): Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag;
Garagen- und Parkplatzmiete	<ul style="list-style-type: none"> • Streitigkeiten als Dauermieter einer für versicherte Fahrzeuge gemieteten Garage oder eines Parkplatzes.

D3 Ausschlüsse

- Nicht versichert sind (sämtliche Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. D2 vor):*
- *sämtliche in Art. D1 nicht aufgeführten Versicherteneigenschaften oder in Art. D2 nicht ausdrücklich als versichert bezeichneten Rechtsgebiete;*
 - *Streitigkeiten über Ansprüche, die an einen Versicherten abgetreten wurden oder die ein Versicherter abgetreten hat;*
 - *die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;*
 - *Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen und als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;*
 - *Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder gegen dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst);*
 - *Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen;*
 - *Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Art. D4, 6. Einzug);*
 - *Fälle gegen die Orion, deren Organe und Mitarbeiter;*
 - *Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkte, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war;*
 - *bei Verfahren zum Zwecke des Erwerbs oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung des rechtskräftig entzogenen Führerausweises;*
 - *Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Rennen, einschliesslich Training;*
 - *Kauf oder Verkauf von Fahrzeugen und Fahrzeugzubehör, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbmässig betreibt, sowie Fälle als Eigentümer oder Halter von gewerbmässig genutzten Fahrzeugen, wie z.B. Taxi, Car, Liefer- und Lastwagen, Fahrschulwagen usw.;*
 - *Fälle wegen der Anschuldigung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts ab 30 km/h, ausserorts und auf Autostrassen ab 40 km/h sowie auf Autobahnen ab 50 km/h;*

D4 Versicherte Leistungen

- *Wiederholungsfälle im Zusammenhang mit der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe;*
- *Fälle wegen der Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr.*

In den versicherten Rechtsfällen übernimmt die Orion bis zu CHF 250'000.– (bzw. für Rechtsfälle mit Gerichtsstand ausserhalb von Europa bis zu CHF 50'000.–) pro Rechtsfall:

- die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch die Orion;
- das Honorar eines Rechtsanwalts bzw. Prozessbeistands oder eines Mediators;
- die Kosten für ein vom Gericht bzw. im Einvernehmen mit der Orion veranlassetes Gutachten;
- Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse;
- dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive Sicherheitsleistungen;
- das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheins, eines Gesuchs um Nachlassstundung oder einer Konkursandrohung;
- Vorschüsse für Strafkautionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchungshaft.

Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall nur einmal ausgerichtet, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet. Vorschüsse und Sicherheitsleistungen sind der Orion zurückzuerstatten.

Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge Versicherte, ist die Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag Versicherten werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

Ausschlüsse

Generell nicht versichert ist die Zahlung von:

- *Bussen;*
- *Kosten für von den Straf- oder Verwaltungsbehörden in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht;*
- *Schadenersatz;*
- *Kosten und Gebühren des ersten Bescheids in Strafverfahren betreffend Verkehrsdelikte (wie z.B. Strafbefehl, Bussenverfügung) und Administrativverfahren (z.B. Verwarnung, Ausweisenzug, Verkehrsunterricht). Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten des Versicherten;*
- *Kosten und Honorare zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt die Orion lediglich Vorschüsse;*
- *Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen;*
- *Übersetzungs- und Reisekosten.*

D5 Rechtsfall- begriff

Der Schadenfall gilt als eingetreten:

- Schadenersatzrecht und Versicherungsrecht: im Zeitpunkt des Verkehrsunfalls;
- Strafrecht: im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften;
- in allen übrigen Fällen: im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. Im letztgenannten Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.

D6 Abwicklung

Die Orion bestimmt das zugunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwalts oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betragslich beschränken.

Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung einen Anwalt oder Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandene Kosten nur bis zum Betrag von CHF 500.– versichert. Honorarvereinbarungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Orion. Vereinbart der Versicherte mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von der Orion nicht übernommen.

Die Orion gewährt dem Versicherten die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Bei einem späteren Mandatsentzug durch den Versicherten hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Die Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann 3 Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorschlagen, aus welchen die Orion den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwalts muss nicht begründet werden.

Der Versicherte hat der Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an die Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, die Orion über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Verletzt der Versicherte diese Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung durch die Orion, setzt ihm diese eine angemessene Frist, unter Androhung des Verlusts des Versicherungsanspruchs.

Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten der Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.

Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen der Orion zu.

D7 Meinungs- verschieden- heiten

Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalls, so begründet die Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Die Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen, nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage

der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von der Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, übernimmt die Orion die dadurch entstandenen Kosten, so als hätte sie zugestimmt.

E Allgemeine Bestimmungen

E1 Örtliche Geltung

1. Grundsatz

Örtlich gilt die Versicherung für Schadenereignisse, die während der Versicherungsdauer in der Schweiz, in Liechtenstein und in allen Ländern, die auf der «Grünen Karte» aufgeführt sind, verursacht wurden. Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

2. Verlegung des Wohnsitzes

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland oder löst er für das versicherte Fahrzeug ausländische Kontrollschilder ein, erlöschen die Versicherungen mit Ablauf des Jahrs, in dem eine dieser Änderungen erfolgt ist. Dem Gesuch des Versicherungsnehmers um vorherige Aufhebung wird mit Wirkung ab Eingang seiner Mitteilung entsprochen, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der Kontrollschilder.

E2 Beginn

1. Grundsatz

Die Leistungspflicht der Vaudoise und der Orion beginnt mit dem im Versicherungsnachweis für die Haftpflichtversicherung aufgeführten bzw. dem in der Police angegebenen Datum. Bei Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung wird nur die Haftpflichtdeckung im Rahmen der gesetzlichen Versicherungsgarantien gewährt.

2. Provisorische Kaskodeckung für Personenwagen und Motorräder

Bei Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung sind Personenwagen bis zu einem Katalogpreis von CHF 180'000.– sowie Motorräder bis zu einem Katalogpreis von CHF 40'000.– während 21 Tagen ab Datum des Gültigkeitsbeginns des ausgestellten Versicherungsnachweises kaskoversichert. Es gelten folgende Bestimmungen:

- Personenwagen, deren erste Inverkehrsetzung nicht länger als 36 Monate zurückliegt: Deckung für das Kollisionsrisiko (mit einem Selbstbehalt von CHF 1'000.–), Diebstahl, Feuer und Elementarereignisse, Glasbruch und besondere Schäden;
- Personenwagen (ab 37 Monate und bis 20 Jahre): Bei einem Neugeschäft wird die Deckung für die Risiken Diebstahl, Feuer und Elementarereignisse, Glasbruch und besondere Schäden gewährt. Sofern es sich um einen ersetzten Vaudoise-Vertrag handelt, beschränkt sich die Deckung auf die in diesem vorhergehenden Vertrag versicherten Kaskorisiken.

Diese Garantie ist nur gültig, wenn die Kaskoversicherung innert 21 Tagen ab Datum des Gültigkeitsbeginns des Versicherungsnachweises für dieselben in der provisorischen Deckung enthaltenen Risiken abgeschlossen wird.

3. Ablehnung von Risiken

Die Vaudoise hat das Recht, bis zur Aushändigung der Police oder des Nachtrags die Deckung der beantragten Risiken abzulehnen. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, erlischt ihre Leistungspflicht 3 Tage nachdem der Versicherungsnehmer die Ablehnungserklärung erhalten hat. Die Prorata-Prämie bis zum Erlöschen der Deckung bleibt der Vaudoise geschuldet.

E3 Vertragsdauer	1. Vertragsabschluss	Die Police ist für eine erste Dauer abgeschlossen, die um Mitternacht des im Vertrag festgesetzten Tags abläuft.
	2. Stillschweigende Erneuerung	Unter Vorbehalt gegenteiliger Vereinbarung erneuert sich die Police stillschweigend um je ein Jahr, wenn sie nicht jeweils 3 Monate vor jedem Hauptverfall mit eingeschriebenem Brief gekündigt wird. Um gültig zu sein, muss die Kündigung spätestens am Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise bzw. beim Versicherungsnehmer eintreffen.
E4 Prämien	1. Bezahlung	<p>Unter Vorbehalt gegenteiliger Vereinbarung wird die Prämie pro Versicherungsjahr festgesetzt. Die erste Prämie ist am Tage des Erhalts der Prämienrechnung fällig. Die Folgeprämien sind im Voraus an den in der Police festgesetzten Verfalltagen am Sitz der Vaudoise oder an einer ihrer Agenturen in der Schweiz zu zahlen.</p> <p>Sieht die Police die Bezahlung der Jahresprämie in mehreren Raten vor, ist die entsprechende Gebühr zu entrichten.</p>
	2. Mahnung	<p>Im Unterlassungsfall wird der Versicherungsnehmer auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten. In der Mahnung wird auf die Folgen bei verspäteter Zahlung hingewiesen.</p> <p>Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruhen vom Ablaufe der Mahnfrist an die Verpflichtungen der Vaudoise bis zur vollständigen Zahlung der ausstehenden Prämien samt Kosten.</p> <p>Leistet der Versicherungsnehmer, nachdem er gemahnt worden ist, eine Teilzahlung, wird diese auf die Prämie für die Haftpflichtversicherung, dann auf die Prämie für die Insassen-Unfallversicherung und schliesslich auf die Prämie für die Kaskoversicherung angerechnet. Die Vaudoise wird in der genannten Reihenfolge für diese Versicherungen wieder leistungspflichtig, wenn die für diese Versicherungen jeweils geschuldeten Prämien samt Kosten vollständig bezahlt sind.</p>
	Kosten	Es werden Mahnkosten (CHF 50.– maximal), Kosten für Kontrollschilderrückzug (CHF 100.– maximal) und Betreibungsbegehren (CHF 100.– maximal) in Rechnung gestellt.
	3. Rückerstattung	Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag aus irgendeinem Grund vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet die Vaudoise dem Versicherungsnehmer die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück. Allenfalls noch fällige Ratenzahlungen werden nicht mehr eingefordert.
	Ausnahmen	<p>In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahrs (365 Tage) kündigt; • wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.

E5 Tarifänderung

- 1. Anpassung**

Ändern die Prämien, das Prämienstufensystem oder die Selbstbehaltregelung, kann die Vaudoise die Anpassung des Vertrags mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr verlangen.
- 2. Informationspflicht**

Die Vaudoise hat dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahrs bekannt zu geben.
- 3. Recht auf Kündigung**

Bei einer Erhöhung der Prämien sowie bei einer Änderung des Prämienstufensystems oder der Selbstbehaltregelung hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Vertrag in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder als Ganzes auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Macht der Versicherungsnehmer davon Gebrauch, erlischt der Vertrag in dem von ihm bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der Vaudoise eintreffen.

Ausnahme

Ist die Versicherungsdeckung gesetzlich geregelt und hat eine Behörde die Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen, des Umfangs des Versicherungsschutzes oder der Gebühren und Beiträge beschlossen, kann die Vaudoise eine Vertragsanpassung für den Beginn des neuen Versicherungsjahrs vornehmen. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer kein Recht auf Kündigung.
- 4. Zustimmung**

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrags.

E6 Sistierung der Versicherungen

- 1. Grundsatz**

Werden die Kontrollschilder wegen Ausserbetriebsetzung des versicherten Fahrzeugs bei der zuständigen Behörde hinterlegt, so ruhen die Insassen- und die Rechtsschutzversicherung vollständig. Die Haftpflicht- und die Kaskoversicherung für das Kollisionsrisiko bleiben während 6 Monaten ab Hinterlegung der Kontrollschilder in Kraft, nicht aber für Ereignisse auf Strassen, die dem öffentlichen Verkehr offenstehen. Die Kaskoversicherung für die anderen versicherten Risiken bleibt während 12 Monaten in Kraft.

Die Versicherungen treten erst nach besonderer Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und der Vaudoise wieder voll in Kraft.
- 2. Wechselschilder**

Beim Übergang von Wechsel- zu Einzelschildern besteht für das ausgeschlossene Fahrzeug eine Deckung wie oben erwähnt, solange der Fahrzeughalter oder -besitzer nicht wechselt.
- 3. Rabatt**

Sofern die Hinterlegung der Kontrollschilder mindestens 14 aufeinanderfolgende Tage dauert, gewährt die Vaudoise dem Versicherungsnehmer bei Wiederinkraftsetzung der Versicherungen einen Sistierungsrabatt auf der Prämie. Dieser Rabatt wird prorata temporis berechnet, abzüglich einer Sistierungsgebühr von CHF 20.–.

E7 Halterwechsel

- Wechselt das Fahrzeug den Halter, gehen die vertraglichen Rechte und Pflichten auf den neuen Halter über, unter der Voraussetzung:
- dass Letzterer nicht innerhalb von 30 Tagen die Übertragung schriftlich ablehnt;
 - dass der neue Fahrzeugausweis nicht aufgrund eines anderen Versicherungsvertrags ausgestellt wird.
- Die Vaudoise ist berechtigt, binnen 14 Tagen, nachdem sie Kenntnis vom Halterwechsel erhalten hat, schriftlich den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. In diesem Fall erlischt die Versicherung mit dem Ablauf von 4 Wochen nach Eintreffen der Rücktrittserklärung beim neuen Halter.

<p>E8 Ersatzfahrzeug</p>		<p>Verwendet der Versicherungsnehmer mit schriftlicher Bewilligung der zuständigen Behörde an Stelle des versicherten Fahrzeugs ein Ersatzfahrzeug der gleichen Kategorie und des gleichen Werts mit den Kontrollschildern des erstgenannten Fahrzeugs, gelten die Versicherungen ausschliesslich für das Ersatzfahrzeug. Das in der Police bezeichnete Fahrzeug bleibt gegen die im Vertrag vorgesehenen Risiken der Kaskoversicherung (ausgenommen Kollisionsrisiko) versichert.</p> <p>Wurde die Verwendung des Ersatzfahrzeugs nicht bewilligt, entfällt jede Leistungspflicht der Vaudoise bzw. der Orion gegenüber dem Versicherten.</p> <p>Wird das ersetzte Fahrzeug mit seinen Kontrollschildern wieder in Betrieb gesetzt oder fällt die Verwendung des Ersatzfahrzeugs durch den Versicherungsnehmer dahin, erlöschen die Versicherungen für das Ersatzfahrzeug.</p>
<p>E9 Kontrollschilder</p>	<p>1. Wechselschilder</p> <p>2. Händlerschilder</p>	<p>Die Versicherung gilt für die in der Police bezeichneten Fahrzeuge entsprechend den folgenden Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a für das vorschriftsgemäss mit Kontrollschildern versehene Fahrzeug in vollem Umfang; b für das nicht mit Kontrollschildern versehene Fahrzeug setzt die Insassenversicherung aus und die Haftpflicht-, die Kasko- und die Rechtsschutzversicherung sind nur wirksam für Schadeneignisse, die sich nicht auf einer öffentlichen Strasse ereignen. <p>Die Vaudoise kommt nur für die am benützten Fahrzeug entstandenen oder von diesem verursachten Schäden auf, sofern dieses entsprechend den gesetzlichen Vorschriften mit den Händlerschildern versehen ist, deren Nummer in der Police aufgeführt ist. Diese Bestimmung betrifft alle versicherten Risiken.</p>
<p>E10 Gemeinsame Ausschlüsse für alle Risiken</p>		<p><i>Keine Leistung wird geschuldet:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a wenn der Lenker des versicherten Fahrzeugs den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt. Die Haftpflicht der Personen, die das Fahrzeug einem solchen Lenker überlassen und Kasko-Schadenfälle sind jedoch versichert, wenn diese Personen bei pflichtgemässiger Aufmerksamkeit diese Mängel nicht kennen konnten; b für Schäden bei Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind; c vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung, bei der Verwendung des Fahrzeugs für gewerbmässige Personentransporte oder für die gewerbmässige Ausmietung an Selbstfahrer. <p><i>In der Haftpflichtversicherung können diese Ausschlüsse dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden. Die Vaudoise besitzt jedoch ein Rückgriffsrecht.</i></p>
<p>E11 Grobfahrlässigkeit</p>	<p>1. Grundsatz</p> <p>Ausnahmen</p> <p>2. Verzicht</p>	<p>Die Vaudoise verzichtet auf das Rückgriffsrecht sowie auf das ihr zustehende Kürzungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte den Schadenfall grobfahrlässig verursacht hat.</p> <p>Die Vaudoise behält sich diese Rechte in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung vor, wenn sich der Fahrzeuglenker zum Unfallzeitpunkt im Sinn der Gesetzgebung unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten befunden hat, aus anderen Gründen fahrunfähig war oder die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Sinn von Artikel 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetz (SVG) überschritten hat.</p> <p>Zudem wird der Rückgriff, wo es die gesetzlichen Bestimmungen verlangen, grundsätzlich vorgenommen.</p> <p>Auf Antrag des Versicherungsnehmers ist ein Verzicht auf diesen Versicherungsschutz möglich. In diesem Fall übt die Vaudoise ihr vertragliches oder gesetzliches Rückgriffs- oder Leistungskürzungsrecht in der Haftpflicht- und der Kaskoversicherung bei einem Schadenfall aus, den der Versicherungsnehmer oder der Lenker grobfahrlässig verursacht hat.</p>

	3. Rechtsschutz	In der Rechtsschutzversicherung verzichtet die Orion ausdrücklich auf das ihr vom Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.
E12 Verletzung von Obliegenheiten		Verletzt ein Versicherter eine der ihm auferlegten Obliegenheiten, sind die Vaudoise und die Orion von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, wenn die Verletzung der Obliegenheiten den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist. Die Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners entschuldigt nicht die verspätete Zahlung der Prämie.
E13 Mitteilungen		Alle Mitteilungen an die Vaudoise haben entweder an den Geschäftssitz in Lausanne oder an eine ihrer Agenturen in der Schweiz zu erfolgen. Alle Mitteilungen der Vaudoise sind rechtsgültig, wenn sie an die letzte vom Versicherungsnehmer oder vom Anspruchsberechtigten angegebene Adresse gesandt werden.
E14 Gerichtsstand		Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag lassen die Vaudoise und die Orion dem Anspruchsberechtigten die Wahl zwischen dem ordentlichen Gerichtsstand und demjenigen seines Wohnorts in der Schweiz bzw. in Liechtenstein.
E15 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen		Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.
E16 Rechtsgrundlage		Grundlage dieses Vertrags bilden der Antrag, die Versicherungsbedingungen sowie das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

F Im Schadenfall

F1 Allgemeine Grundsätze		Der Versicherte hat der Vaudoise unverzüglich Anzeige zu erstatten: <ul style="list-style-type: none"> • wenn ein Ereignis eintritt, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betreffen könnten; • wenn im Zusammenhang mit einem solchen Ereignis gegen ihn gerichtlich oder aussergerichtlich Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden oder gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet wird.
F2 Besonderheiten	1. Haftpflichtversicherung	Todesfälle sind der Vaudoise sofort unter Angabe von Namen und Wohnort des Versicherungsnehmers und des Verstorbenen, des Unfalldatums und des Unfallorts anzuzeigen (selbst wenn der Unfall bereits angemeldet worden ist).
	2. Kaskoversicherung	Vor Beginn der Reparaturarbeiten ist der Vaudoise ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung zu unterbreiten. Diese Bestimmung findet bei provisorischen Reparaturen bis CHF 500.– (gemäss Art. B2) keine Anwendung. Bei Diebstahl hat der Versicherungsnehmer die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen.
	3. Unfälle der Insassen	Der Todesfall eines Versicherten ist rechtzeitig anzumelden, damit gegebenenfalls eine Autopsie vor der Beerdigung angeordnet werden kann. Erfolgt die Anmeldung nicht rechtzeitig oder wenn sich die Anspruchsberechtigten der Autopsie widersetzen, ist die Vaudoise zu keiner Leistung verpflichtet.

F3 Behandlung der Haftpflichtschadenfälle

Der Versicherer hat das Recht, den Versicherten auf seine Kosten von einem diplomierten Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen. Der Versicherte verliert seinen Anspruch auf Leistungen, wenn er sich einer solchen Untersuchung nicht unterzieht oder die ärztlichen Anordnungen nicht befolgt.

Die Vaudoise führt nach ihrer Wahl als Vertreterin des Versicherten oder im eigenen Namen Verhandlungen mit dem Geschädigten. Bei einem Unfall im Ausland ist die Vaudoise ermächtigt, die aufgrund der «Grünen Karte» oder einer internationalen Vereinbarung und ausländischer Pflichtversicherungsgesetze zuständigen Instanzen zu beauftragen. Die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch die Vaudoise ist für den Versicherten in allen Fällen verbindlich.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Vaudoise bei der Ermittlung des Sachverhalts zu unterstützen und sich jeder selbstständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten (Vertragstreue). Insbesondere darf er weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten. Er hat die Führung eines allfälligen Zivilprozesses der Vaudoise zu überlassen.

F4 Kündigung

1. Grundsatz

Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung beansprucht wird, sind die Vaudoise und der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherungsvertrag in vollem Umfange zu kündigen:

- die Vaudoise spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung (bzw. vor der Erledigung des Rechtsfalls durch die Orion);
- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung (bzw. von der Erledigung des Rechtsfalls durch die Orion) Kenntnis erhalten hat.

Die Haftung der Vaudoise und der Orion erlischt 14 Tage nach der Kündigungsmitteilung an die andere Partei.

